

Satzung der Stadt Bedburg



über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom 19.12.2006

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 228), der §§ 1, 2 und 6 Landesaufnahmegesetz vom 28.02.2003 (GV NW S. 95), zuletzt geändert am 16.12.2004 (GV NW S. 816) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Flüchtlings-aufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NW S. 95), zuletzt geändert am 16.12.2004 (GV NW S 816) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- 1) Die Stadt Bedburg errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von neu zugewanderten Personen (§ 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetz) sowie ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- 2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechtes.
- 3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bedburg und den Nutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- 1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- 2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Nutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3

Einweisung

- 1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Nutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangwohnheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind.
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung
 3. Unterkunftsschlüssel.
- 2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder ein weiteres Verbleiben in einem bestimmten Übergangsheim besteht nicht. Der Nutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- 3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Nutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- 4) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
1. der Grund für die Unterbringung entfällt,
 2. der Nutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 3. der Nutzer mit fälligen Gebühren für die Unterkunft mehr als zwei Monate im Rückstand ist,
 4. der Nutzer die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 5. der Nutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Stadt (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- 5) Übergangsheime dürfen ausschließlich zu Wohnzwecken und nur nach schriftlicher Zuweisung durch den Bürgermeister benutzt werden

§ 4 Gebührenpflicht

- 1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

- 2) Gebührenpflichtig ist der Nutzer der Übergangsheime, der über eigenes Einkommen verfügt und keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält. Werden mehrere Personen zusammen eingewiesen und verfügen gemeinsam über ausreichendes Einkommen und nehmen keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören.
- 2a) Damit der Nutzer, der aufgrund seines Einkommens keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, durch die Zahlung der Gebühren nicht wieder hilfebedürftig wird, ist sein Einkommen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz zu bereinigen und der verbleibende Betrag bis zur Höhe der vollen Gebühr an die Stadt Bedburg zu entrichten.
- 3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft (§ 3 Abs. 6) an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt.
- 4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- 5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit $1/30$ der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag betrachtet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.
- 6) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- 7) Personen, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, unterliegen nicht der Gebührenpflicht, weil in diesen Fällen die Kosten der Unterkunft als Sachleistungen gewährt werden, da die Kommunen eine Erstattung der Kosten durch das Land NRW gemäß § 4 FlüAG NRW erhalten.

§ 5 Gebührenberechnung

Die Gebühr für die Nutzung der Übergangwohnheime wird auf monatlich 208,00 € pro Person festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 30.01.1992 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Bedburg, den 19.12.2006

gez.
Koerdts
Bürgermeister

In der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 18.12.2007
2. Änderungssatzung vom 16.12.2008
3. Änderungssatzung vom 15.12.2009
4. Änderungssatzung vom 14.12.2010
5. Änderungssatzung 2011
6. Änderungssatzung vom 12.12.2012
7. Änderungssatzung vom 19.12.2013, in Kraft ab 01.01.2014
8. Änderungssatzung vom 17.12.2014, in Kraft ab 01.01.2015
9. Änderungssatzung vom 15.12.2015, in Kraft ab 01.01.2016
10. Änderungssatzung vom 18.12.2019, in Kraft ab 01.01.2020
11. Änderungssatzung vom 16.12.2020, in Kraft ab 01.01.2021